

Art. 2 § 35 AIVG Dauer

AIVG - Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.03.2025

§ 35.

Die Notstandshilfe wird jeweils für einen bestimmten, jedoch 52 Wochen nicht übersteigenden Zeitraum gewährt.

In Kraft seit 01.09.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at